



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

Update neue EU-Fiskalregeln und Europäisches Semester 2024: Referenzpfad und länderspezifische Empfehlungen

Information

2. Juli 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Überblick über die neuen EU-Fiskalregeln	5
3	Stand im Europäischen Semester 2024.....	7
4	Der Referenzpfad im Rahmen der neuen EU-Fiskalregeln.....	9
4.1	Ermittlung des Referenzpfads mittels Schuldentragfähigkeitsanalyse	9
4.2	Der Referenzpfad der EK für Österreich.....	11
4.3	Voraussetzungen für eine Verlängerung des Anpassungszeitraums	15
5	Länderbericht und länderspezifische Empfehlungen für 2024 und 2025	16
5.1	Beurteilung der länderspezifischen Empfehlungen 2023	17
5.2	Länderspezifische Empfehlungen 2024.....	22
	Anhang: Die neuen EU-Fiskalregeln	26
A1	Das beschlossene Legislativpaket	26
A2	Überblick über die neuen Fiskalregeln.....	27
A3	Referenzpfad und Schuldentragfähigkeitsanalyse.....	29
A4	Fiskalstrukturpläne und Ablauf der neuen fiskalpolitischen Steuerung	31
A4.1	Planungsphase.....	33
A4.2	Umsetzungsphase.....	35
A4.3	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit	36
	Abkürzungsverzeichnis.....	38
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	39



1 Zusammenfassung

Seit 30. April 2024 gelten neue EU-Fiskalregeln, die die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherstellen sollen und das Ausgabenwachstum in das Zentrum der haushaltspolitischen Überwachung rücken.

Das neue Fiskalregelwerk sieht vor, dass EU-Mitgliedstaaten mit einem Maastricht-Defizit über 3 % des BIP bzw. einem öffentlichen Schuldenstand über 60 % des BIP von der Europäischen Kommission (EK) einen **länderspezifischen Referenzpfad** erhalten. Dieser Referenzpfad stellt das aus Sicht der EK notwendige Konsolidierungs- bzw. Anpassungserfordernis dar, mit dem sich die Schuldenquote auch in den Jahren nach der Anpassung ohne neue Maßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit rückläufig entwickelt. Grundsätzlich erfolgt diese Anpassung über einen Zeitraum von vier Jahren, verpflichtet sich der Mitgliedstaat zu einem Reform- und Investitionspaket kann die Konsolidierung aber auch langsamer über einen Zeitraum von sieben Jahren erfolgen.

In **nationalen mittelfristigen Fiskalstrukturplänen** legen die EU-Mitgliedstaaten ihren Nettoausgabenpfad auf Basis dieses Referenzpfads, ihre budgetären Ziele sowie ihre vorrangigen Reformen und Investitionen für die nächsten vier bzw. fünf Jahre (je nach Dauer der Legislaturperiode) dar.

Zur Vorbereitung der ersten Fiskalstrukturpläne, die im Übergangsjahr 2024 bis 20. September vorgelegt werden sollen, übermittelte die EK am 21. Juni 2024 die Referenzpfade an die EU-Mitgliedstaaten. Der **Referenzpfad der EK für Österreich** wurde am 26. Juni 2024 vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) an den Budgetausschuss des Parlaments übermittelt und auf der Website des BMF veröffentlicht.

Dieser Referenzpfad beschränkt das maximal zulässige nominelle Nettoausgabenwachstum für Österreich bei einem vierjährigen Anpassungszeitraum auf durchschnittlich 2,6 % pro Jahr bzw. sieht eine entsprechende jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos um 0,5 %-Punkte vor. Im Vergleich zur aktuell vorliegenden BMF-Fiskalprognose vom April 2024 ergibt sich aus der EK-Vorgabe für 2025 ein **Konsolidierungserfordernis** iHv 2,6 Mrd. EUR, das bis 2028 auf 9,9 Mrd. EUR anwächst. Dazu müssten in den Jahren 2025 bis 2028 jährlich zusätzliche, dauerhaft wirksame ausgaben- bzw. einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen iHv durchschnittlich rd. 2,5 Mrd. EUR erzielt werden. Verpflichtet sich Österreich zur Umsetzung eines den Vorgaben entsprechenden Reform- und Investitionspakets kann



der Anpassungszeitraum auf sieben Jahre verlängert werden. In diesem Fall wäre ein Nettoausgabenwachstum von durchschnittlich 2,9 % pro Jahr zulässig. Gegenüber der letztverfügbaren BMF-Prognose vom April 2024 bedeutet dies für 2025 ein Konsolidierungserfordernis iHv 1,5 Mrd. EUR, das bis 2028 auf 5,3 Mrd. EUR ansteigt.

		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
(1)	Struktureller Primärsaldo gemäß BMF (April 2024)	-0,8	-1,1	-1,0	-0,9	-0,9*	n.v.	n.v.	n.v.
Anpassungszeitraum 4 Jahre									
	Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum		2,5	2,6	2,5	2,5			
			<i>in % ggü. VJ</i>						
(2a)	Referenzpfad für strukturellen Primärsaldo (Verbesserung um 0,5%-Punkte pro Jahr)	-1,1	-0,6	-0,1	0,4	0,9			
			<i>in % des BIP</i>						
(2a)-(1)	Anpassungserfordernis	0,5	0,9	1,2	1,7	keine zusätzliche Anpassung			
			<i>in Mrd. EUR</i>						
Anpassungszeitraum 7 Jahre mit Reform- und Investitionspaket									
	Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum		2,9	3,0	2,9	2,9	3,0	2,9	2,9
			<i>in % ggü. VJ</i>						
(2b)	Referenzpfad für strukturellen Primärsaldo (Verbesserung um 0,3%-Punkte pro Jahr)	-1,1	-0,8	-0,5	-0,2	0,1	0,4	0,7	1,0
			<i>in % des BIP</i>						
(2b)-(1)	Anpassungserfordernis	0,3	0,5	0,6	0,9	n.v.	n.v.	n.v.	
			<i>in Mrd. EUR</i>					(ansteigend bis 2031)	

* Für 2028 liegt noch keine BMF-Prognose vor. Für die Darstellung wurde angenommen, dass der strukturelle Primärsaldo im Jahr 2028 ohne weitere Maßnahmen auf dem Niveau von 2027 bleibt.

Quellen: [Referenzpfad der EK für Österreich](#), BMF Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027, WIFO-Mittelfristprognose vom April 2024, eigene Berechnungen.

Da in Österreich am 29. September 2024 ein neuer Nationalrat gewählt wird, wird das BMF der EK vorschlagen, dass der erste österreichische Fiskalstrukturplan von der nächsten Regierung erstellt wird. Diese kann dafür im Vorfeld von der EK einen neuen Referenzpfad anfordern. Sowohl der Referenzpfad als auch die Fiskalprognose können aufgrund neuer Rahmenbedingungen (z. B. Konjunkturprognose, Budgetvollzug 2024, neue Maßnahmen) von den derzeitigen Werten abweichen und das Anpassungserfordernis entsprechend verändern.

Die Fiskalstrukturpläne sollten die in den länderspezifischen Empfehlungen identifizierten Herausforderungen adressieren und im Einklang mit den Prioritäten der EU stehen. Dies ist insbesondere bei einem Antrag auf **Verlängerung des Anpassungszeitraums** von vier auf sieben Jahre entscheidend, das Reform- und Investitionspaket muss außerdem resilienz- und wachstumsfördernd sein. Dabei muss das zuletzt erzielte Niveau der öffentlichen Investitionen aufrechterhalten werden.



Im Rahmen des Frühjahrspakets vom 19. Juni 2024 hat die EK ihre Empfehlungen an den Rat der EU für vier **länderspezifische Empfehlungen 2024** für Österreich vorgelegt. Die Empfehlung 1 bezieht sich auf die rechtzeitige Übermittlung des mittelfristigen Finanzstrukturplans und auf das als mittelschwer angesehene Risiko der Stabilisierung der Schuldenquote. In die Empfehlung wurden Aspekte früherer Empfehlungen integriert, die insbesondere das Gesundheits- und Pflegesystem, die Vereinfachung der Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen sowie die Verbesserung des Steuermix betreffen. In der Empfehlung 2 wird auf die weitere Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) gedrängt. Das REPowerEU-Kapitel soll zügig umgesetzt und die Reformen und Investitionen, die die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland beenden sollen, zum Abschluss gebracht werden. Empfehlung 3 zielt darauf ab, Herausforderungen am österreichischen Arbeitsmarkt zu adressieren (u. a. Fachkräftemangel, Missverhältnis Qualifikationsangebot und -nachfrage). Empfehlung 4 regt an, die Energieversorgungssicherheit zu verbessern, indem die Gasversorgung unter Abkehr von russischen Quellen schneller diversifiziert wird und die Emissionen, insbesondere im Verkehrssektor, weiter zu verringern.

2 Überblick über die neuen EU-Fiskalregeln

Mit dem Beschluss des Legislativpakets zur Neugestaltung der haushaltspolitischen Steuerung der Europäischen Union (EU) gelten seit 30. April 2024 neue EU-Fiskalregeln. Eine ausführliche Erläuterung ist der [Information des Budgetdienstes zu den neuen EU-Fiskalregeln und zum Europäischen Semester 2024](#) vom 29. Mai 2024 bzw. dem Anhang in diesem Dokument zu entnehmen. Die wichtigsten Elemente werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Im Zentrum des neuen EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung steht die Sicherstellung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und eines nachhaltigen Wachstums. In **nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen (Fiskalstrukturpläne)** legen die EU-Mitgliedstaaten ihre budgetären Ziele sowie ihre vorrangigen Reformen und Investitionen für die nächsten vier bzw. fünf Jahre (je nach Dauer der Legislaturperiode) dar. Die Vorlage der ersten Fiskalstrukturpläne sollte bis 20. September 2024 erfolgen.



Den Rahmen bildet dabei der von der Europäischen Kommission (EK) übermittelte **Referenzpfad**, der das maximal zulässige Nettoausgabenwachstum vorgibt und in der Regel¹ als Nettoausgabenpfad in den Plan übernommen wird. Der Referenzpfad stellt ein **länderspezifisches Konsolidierungs- bzw. Anpassungserfordernis** dar, mit dem sich die Schuldenquote auch in den Jahren nach der Anpassung ohne neue Maßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit rückläufig entwickelt. Grundsätzlich erfolgt diese Anpassung über einen Zeitraum von vier Jahren, verpflichtet sich der Mitgliedstaat zu einem Reform- und Investitionspaket kann die Konsolidierung aber auch langsamer über einen Zeitraum von sieben Jahren erfolgen. Das Reform- und Investitionspaket muss resilienz- und wachstumsfördernde Maßnahmen verfolgen und im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen und den Prioritäten der EU stehen. Die übermittelten Fiskalstrukturpläne und die darin enthaltenen Nettoausgabenpfade werden nach einer positiven Stellungnahme der EK vom Rat der EU angenommen.

Nach der Annahme im Rat der EU beginnt die Phase der Umsetzung der Fiskalstrukturpläne durch die Mitgliedstaaten. Ab diesem Zeitpunkt dient die **Einhaltung des Nettoausgabenpfads als einzige Kennzahl** zur Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln zur Schuldenrückführung. Das bedeutet, dass das zulässige Wachstum der Staatsausgaben (bereinigt u. a. um Zinsausgaben, zyklische Arbeitslosenausgaben, Einnahmenveränderungen aufgrund neuer Beschlüsse, EU-kofinanzierte Ausgaben) durch den Nettoausgabenpfad begrenzt wird. Ein möglicher Verstoß gegen die Fiskalregeln wird von der EK nur geprüft, wenn ein Mitgliedstaat deutlich von seinem Nettoausgabenpfad abweicht oder die 3 %-Schwelle für das Maastricht-Defizit überschreitet. Die Mitgliedstaaten legen jährlich im April Fortschrittsberichte vor, um die Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln sowie der Umsetzung der zugesagten Investitionen und Reformen zu erleichtern.

¹ Der Nettoausgabenpfad kann grundsätzlich vom Referenzpfad der EK abweichen, dies ist aber ökonomisch und datengestützt zu begründen.



3 Stand im Europäischen Semester 2024

Das Jahr 2024 stellt für das Europäische Semester ein **Übergangsjahr** dar, in dem die wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung vom alten in das neue Regelwerk übergeführt wird. Als wesentliche neue Elemente werden im Jahr 2024 die Referenzpfade durch die EK erstellt, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten Fiskalstrukturpläne übermitteln.

Das Europäische Semester 2024 begann am 21. November 2023 mit dem Herbstpaket der EK, auf dessen Grundlage der Rat der EU Schlussfolgerungen zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 und zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht sowie Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets annahm.

Als nächsten Schritt im Europäischen Semester veröffentlichte die EK am 19. Juni 2024 ihr Frühjahrspaket. Dieses umfasst unter anderem **Länderberichte** für die einzelnen Mitgliedstaaten, auf deren Grundlage die EK dem Rat der EU **länder-spezifische Empfehlungen** zu den aus ihrer Sicht drängendsten haushalts- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen vorschlägt. Außerdem hat die EK in einem Bericht gemäß Art. 126 (3) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) jene Mitgliedstaaten identifiziert, die den Schwellenwert eines Maastricht-Defizits von maximal 3 % des BIP überschreiten und bei denen diese Überschreitung nicht als nur geringfügig, ausnahmsweise und vorübergehend gewertet werden kann, sodass die Einleitung eines **Defizitverfahrens** aus Sicht der EK gerechtfertigt wäre.² Dies betrifft Belgien, Frankreich, Italien, Ungarn, Malta, Polen und die Slowakei.³

² Die EK plant dem Rat der EU für die betroffenen Mitgliedstaaten im Juli, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses des Rates der EU, die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren) zu empfehlen. Der Rat entscheidet danach in der Regel binnen vier Monaten über die Einleitung der Verfahren.

³ Rumänien befindet sich bereits seit 2020 in einem Defizitverfahren.



Zur Umsetzung der am 30. April 2024 in Kraft getretenen neuen EU-Fiskalregeln übermittelte die EK am 21. Juni 2024 die **Referenzpfade** an die EU-Mitgliedstaaten. Für Mitgliedstaaten mit einem Defizit über 3 % des BIP bzw. einer Schuldenquote über 60 % des BIP zeigen diese Referenzpfade die aus Sicht der EK notwendigen länderspezifischen fiskalischen Anpassungen, um eine mittelfristige Reduktion der Schuldenquote sicherzustellen.

Im nächsten Schritt legen die EU-Mitgliedstaaten bis 20. September 2024 **nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Pläne (Fiskalstrukturpläne)** vor, in denen sie ihre budgetären Ziele sowie ihre vorrangigen Reformen und Investitionen für die nächsten vier bzw. fünf Jahre (je nach Dauer der Legislaturperiode) darlegen. Dabei muss ein Nettoausgabenpfad eingehalten werden, der entweder dem von der EK vorgegebenen Referenzpfad entspricht oder – sofern dies ökonomisch und daten-gestützt begründet wird – von diesem abweichen kann. Die Fiskalstrukturpläne sollten die in den länderspezifischen Empfehlungen identifizierten Herausforderungen (siehe Pkt. 5) adressieren und im Einklang mit den Prioritäten der EU (fairer grüner digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Sicherheit der Energieversorgung, erforderlichenfalls Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten) stehen. Wird eine Verlängerung des Anpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre beantragt, die das jährliche Konsolidierungserfordernis entsprechend reduziert, so muss zusätzlich ein Reform- und Investitionspaket vorgelegt werden.

Für **Österreich** stellt sich im Jahr 2024 die Problematik, dass kurze Zeit nach Ende der Einreichfrist der Fiskalstrukturpläne Nationalratswahlen stattfinden. Die Umsetzungsphase eines von der derzeitigen Bundesregierung eingereichten Plans würde damit zur Gänze in die Regierungszeit der nachfolgenden Bundesregierung fallen. Das BMF wird der EK daher vorschlagen, dass der erste österreichische Plan von der nächsten Regierung erstellt wird. Die Regelungen sehen grundsätzlich die Möglichkeit einer derartigen Verlängerung der Frist vor. Legt ein Mitgliedstaat keinen Plan innerhalb der vereinbarten Frist vor, so kann die EK dem Rat vorschlagen, den Referenzpfad als Nettoausgabenpfad zu empfehlen.

Wie bisher veröffentlichen die Euro-Mitgliedstaaten bis 15. Oktober 2024 ihre Budgetplanung für das folgende Haushaltsjahr in Form einer **Übersicht über die Haushaltsplanung** (DBP – Draft budgetary plan).



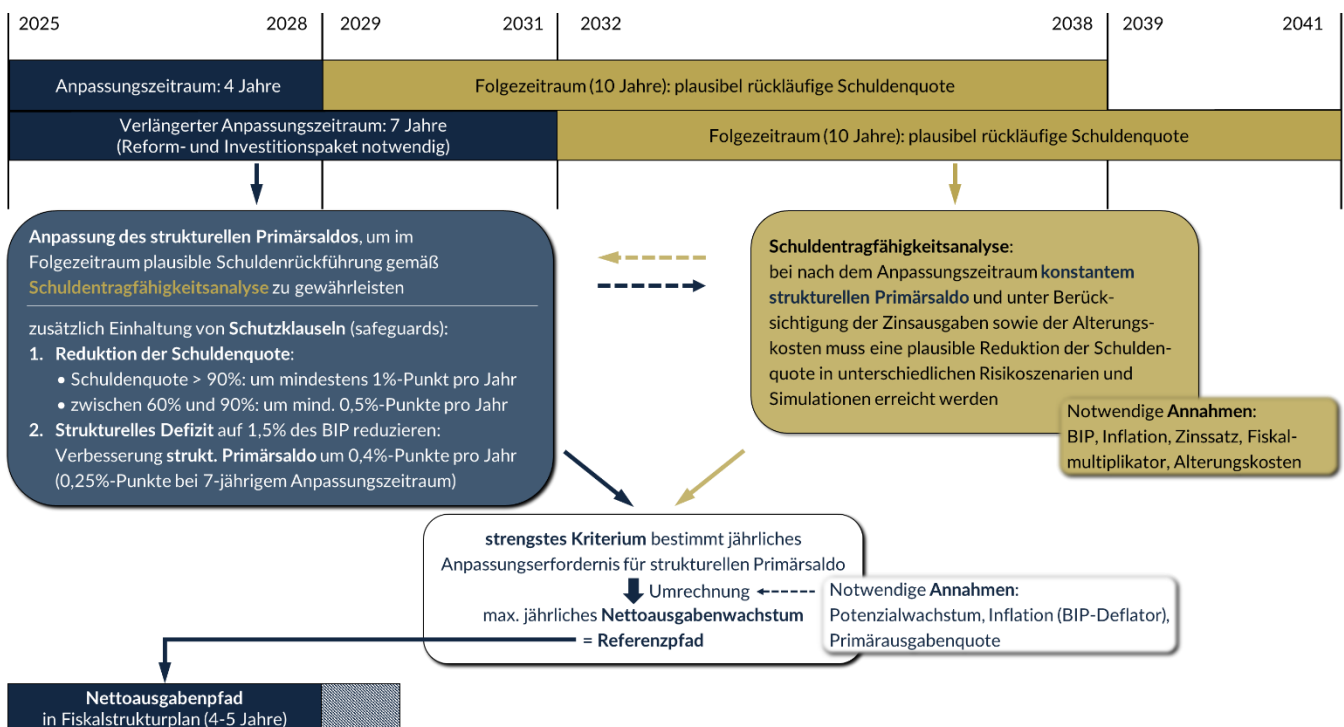
4 Der Referenzpfad im Rahmen der neuen EU-Fiskalregeln

4.1 Ermittlung des Referenzpfads mittels Schulden-tragfähigkeitsanalyse

Die EU-Fiskalregeln verpflichten die EU-Mitgliedstaaten künftig dazu, ein für mehrere Jahre im Vorhinein festgelegtes maximales Nettoausgabenwachstum einzuhalten, solange sie eine Schuldenquote über 60 % des BIP oder ein Defizit über 3 % des BIP aufweisen. Zur Festlegung dieses maximal zulässigen Nettoausgabenwachstums, das die Grundlage für die in weiterer Folge zu erstellenden Fiskalstrukturpläne bildet, übermittelt die EK länderspezifische Referenzpfade an die Mitgliedstaaten.

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über das von der EK angewandte Verfahren zur Erstellung der Referenzpfade:⁴

Grafik 1: Verfahren zur Erstellung des Referenzpfads durch die EK



Quelle: Eigene Darstellung.

⁴ Eine ausführlichere Erläuterung ist Abschnitt II.1 im [Debt Sustainability Monitor 2023](#) zu entnehmen.



Ziel des Verfahrens ist es, jenen **strukturellen Primärsaldo**⁵ zu ermitteln, den ein Mitgliedstaat bis zum Ende des Anpassungszeitraums erreichen muss, um im Folgezeitraum eine rückläufige Schuldenquote zu gewährleisten.

Der Anpassungszeitraum ist grundsätzlich vier Jahre lang, kann aber bei Umsetzung eines Reform- und Investitionspakets auf sieben Jahre verlängert werden. Zur Ermittlung der notwendigen Anpassung führt die EK eine **Schuldentragfähigkeitsanalyse** durch, die die Schuldenentwicklung in mehreren Risikoszenarien simuliert und dabei die projizierten Alterungs- und Zinskosten berücksichtigt. Der strukturelle Primärsaldo muss dabei soweit angepasst werden, dass die Schuldenquote in allen Szenarien mit hoher Wahrscheinlichkeit rückläufig ist. Die Ergebnisse der Schuldentragfähigkeitsanalyse hängen stark von den getroffenen Annahmen (z. B. zu Alterungskosten, BIP-Entwicklung und Zinssatz) für die auf den Anpassungszeitraum folgenden Jahre ab.

Zusätzlich gelten zwei Schutzklauseln:

- ◆ **Absicherung der Schuldentragfähigkeit:** Mit dem Referenzpfad wird sichergestellt, dass die projizierte öffentliche Schuldenquote um einen durchschnittlichen jährlichen Mindestsatz von 1 %-Punkt des BIP (Schuldenquote über 90 % des BIP) bzw. von 0,5 %-Punkten des BIP (Schuldenquote zwischen 60 % und 90 % des BIP) sinkt.
- ◆ **Absicherung der Defizitresilienz:** Mit dem Referenzpfad wird sichergestellt, dass das strukturelle Budgetdefizit (inkl. Zinsausgaben) auf 1,5 % des BIP gesenkt wird. Bis zur Erreichung muss der strukturelle Primärsaldo jährlich um mindestens 0,4 %-Punkte (0,25 %-Punkte bei einem verlängerten Anpassungszeitraum) verbessert werden.

⁵ Der strukturelle Primärsaldo entspricht dem um Konjunkturreffekte und Zinsausgaben bereinigten Maastricht-Saldo.



Für jedes Jahr des Anpassungszeitraums gibt die strengste Vorgabe aus der Schulden-tragfähigkeitsanalyse und den Schutzklauseln ein Verbesserungserfordernis für den strukturellen Primärsaldo vor. Der daraus folgende Anpassungspfad wird von der EK in einen Nettoausgabenpfad umgerechnet. Die Nettoausgaben dürfen dabei grundsätzlichen maximal in gleicher Höhe wie das projizierte nominelle BIP (bzw. Produktionspotenzial) wachsen. Diese maximale Wachstumsrate wird entsprechend dem Verbesserungserfordernis für den strukturellen Primärsaldo reduziert. Die daraus resultierenden jährlichen maximalen Nettoausgabenwachstumsraten werden dem Mitgliedstaat gemeinsam mit dem zugrundeliegenden Anpassungspfad für den strukturellen Primärsaldo als **Referenzpfad** übermittelt.

4.2 Der Referenzpfad der EK für Österreich

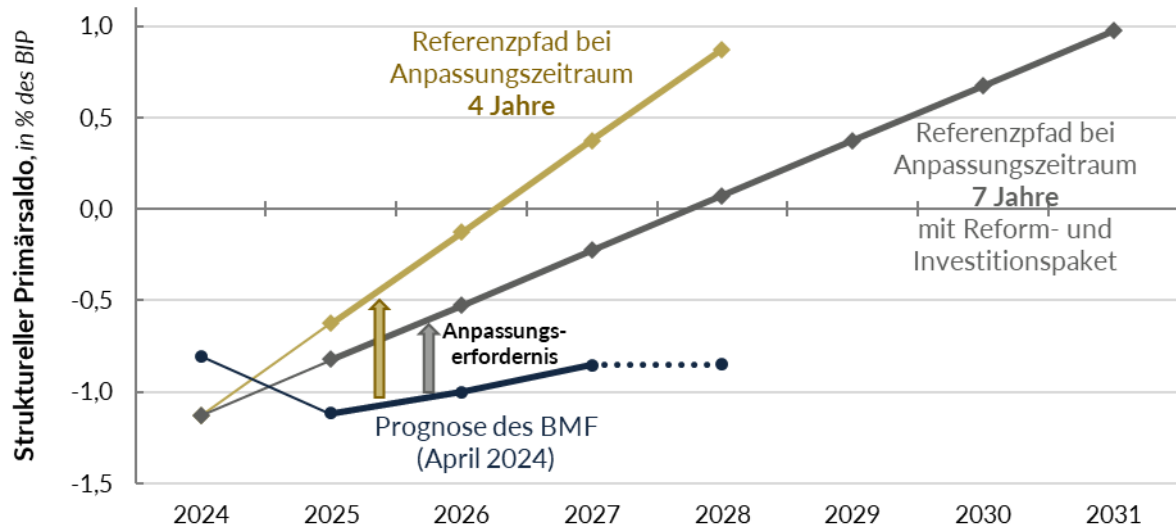
Die EK legte den Mitgliedstaaten erstmals am 21. Juni 2024 die Referenzpfade mit den aus der Schulden-tragfähigkeitsanalyse (siehe Pkt. 4.1) ermittelten länderspezifischen Anpassungserfordernissen vor. Das BMF übermittelte den Referenzpfad der EK für Österreich am 26. Juni an den Budgetausschuss des Parlaments und veröffentlichte diesen auf der Website des BMF.

Zur Berechnung des Referenzpfads wird zunächst ein Anpassungserfordernis für den um Konjunkturreffekte und Zinsausgaben bereinigten **strukturellen Primärsaldo** ermittelt. Je nachdem, ob sich der Mitgliedstaat zur Umsetzung eines Investitions- und Reformpakets verpflichtet, muss die Anpassung binnen vier Jahren oder binnen sieben Jahren erfolgen. Die Anpassungspfade für den strukturellen Primärsaldo werden von der EK in ein maximal zulässiges **Nettoausgabenwachstum** umgerechnet.

Die nachfolgende Grafik zeigt die EK-Referenzpfade für den strukturellen Primärsaldo beim vierjährigen sowie beim mittels Investitions- und Reformzusagen verlängerten siebenjährigen Anpassungszeitraum und stellt diese der letztverfügbaren BMF-Prognose für 2024 bis 2027 vom April 2024 gegenüber. Die wesentlichen Zahlenwerte sowie die entsprechenden Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum sind der Tabelle zu entnehmen.



Grafik 2: Referenzpfad der EK für Österreich und Anpassungserfordernis gegenüber der BMF-Prognose vom April 2024



	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
(1) Struktureller Primärsaldo gemäß BMF (April 2024)	-0,8	-1,1	-1,0	-0,9	-0,9*	n.v.	n.v.	n.v.
Anpassungszeitraum 4 Jahre								
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum <i>in % ggü. VJ</i>		2,5	2,6	2,5	2,5			
(2a) Referenzpfad für strukturellen Primärsaldo <i>in % des BIP</i> (Verbesserung um 0,5%-Punkte pro Jahr)	-1,1	-0,6	-0,1	0,4	0,9			
(2a)-(1) Anpassungserfordernis <i>in % des BIP</i>		0,5	0,9	1,2	1,7	keine zusätzliche Anpassung		
		2,6	4,7	6,9	9,9			
Anpassungszeitraum 7 Jahre mit Reform- und Investitionspaket								
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum <i>in % ggü. VJ</i>		2,9	3,0	2,9	2,9	3,0	2,9	2,9
(2b) Referenzpfad für strukturellen Primärsaldo <i>in % des BIP</i> (Verbesserung um 0,3%-Punkte pro Jahr)	-1,1	-0,8	-0,5	-0,2	0,1	0,4	0,7	1,0
(2b)-(1) Anpassungserfordernis <i>in % des BIP</i>		0,3	0,5	0,6	0,9	n.v.	n.v.	n.v.
		1,5	2,6	3,5	5,3	(ansteigend bis 2031)		

Abkürzungen: ggü. ... gegenüber, n.v. ... nicht verfügbar, VJ ... Vorjahr.

* Für 2028 liegt noch keine BMF-Prognose vor. Für die Darstellung wurde angenommen, dass der strukturelle Primärsaldo im Jahr 2028 ohne weitere Maßnahmen auf dem Niveau von 2027 bleibt.

Quellen: Referenzpfad der EK für Österreich, BMF Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027, WIFO-Mittelfristprognose vom April 2024, eigene Berechnungen.

Gemäß den Berechnungen der EK muss Österreich seinen strukturellen Primärsaldo bei einem **vierjährigen Anpassungszeitraum** um 0,5 %-Punkte pro Jahr verbessern, um mittelfristig bis 2038 mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit eine Reduktion der Schuldenquote zu erzielen. Ausgehend von -1,1 % des BIP im Jahr 2024 müsste



damit bis 2028 ein struktureller Primärüberschuss iHv 0,9 % des BIP erreicht werden.⁶ Dieser Anpassungspfad weicht deutlich von der letztverfügbaren Fiskalprognose des BMF vom April 2024 ab, in der das BMF für 2025 einen strukturellen Primärsaldo iHv -1,1 % des BIP erwartete, der sich bis 2027 nur leicht auf -0,9 % des BIP verbessert. Gegenüber dieser BMF-Prognose ergibt sich aus der EK-Vorgabe für 2025 ein Konsolidierungserfordernis iHv 2,6 Mrd. EUR, das bis 2028 auf 9,9 Mrd. EUR anwächst.⁷ Zur Erreichung des Ziels müssten damit in den Jahren 2025 bis 2028 gegenüber der BMF-Prognose jährlich zusätzliche, dauerhaft wirksame ausgaben- bzw. einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen iHv durchschnittlich rd. 2,5 Mrd. EUR erzielt werden.

Verpflichtet sich Österreich zur Umsetzung eines nach den Vorgaben der EU-Fiskalregeln erstellten Reform- und Investitionspakets (siehe dazu Pkt. 4.3), könnte die fiskalische Anpassung über einen verlängerten, **siebenjährigen Anpassungszeitraum** erfolgen. Gemäß EK wäre in diesem Fall eine jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos iHv 0,3 %-Punkten erforderlich, um eine mittelfristig rückläufige Entwicklung der Schuldenquote bis 2041 abzusichern. Der Zielwert für den strukturellen Primärüberschuss iHv 1,0 % des BIP müsste damit bis 2031 erreicht werden. Gegenüber der letztverfügbaren BMF-Prognose vom April 2024 bedeutet dies für 2025 ein Konsolidierungserfordernis iHv 1,5 Mrd. EUR, das bis 2028 auf 5,3 Mrd. EUR ansteigt. In den Folgejahren bis 2031 steigt das Anpassungserfordernis beim siebenjährigen Anpassungszeitraum weiter an, für diese Jahre liegt jedoch keine aktuelle BMF-Fiskalprognose vor. Demgegenüber wäre beim vierjährigen Zeitraum ab 2029 keine zusätzliche Konsolidierung mehr notwendig, solange keine bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen zurückgenommen werden.

Die nachfolgende Grafik stellt das Anpassungserfordernis gegenüber der letztverfügbaren BMF-Prognose vom April 2024 für die beiden möglichen Anpassungszeiträume dar. Der schlussendlich für den österreichischen Fiskalstrukturplan angewendete Anpassungsbedarf könnte sich gegenüber diesen Werten noch ändern, wenn in einer aktualisierten Schätzung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ein

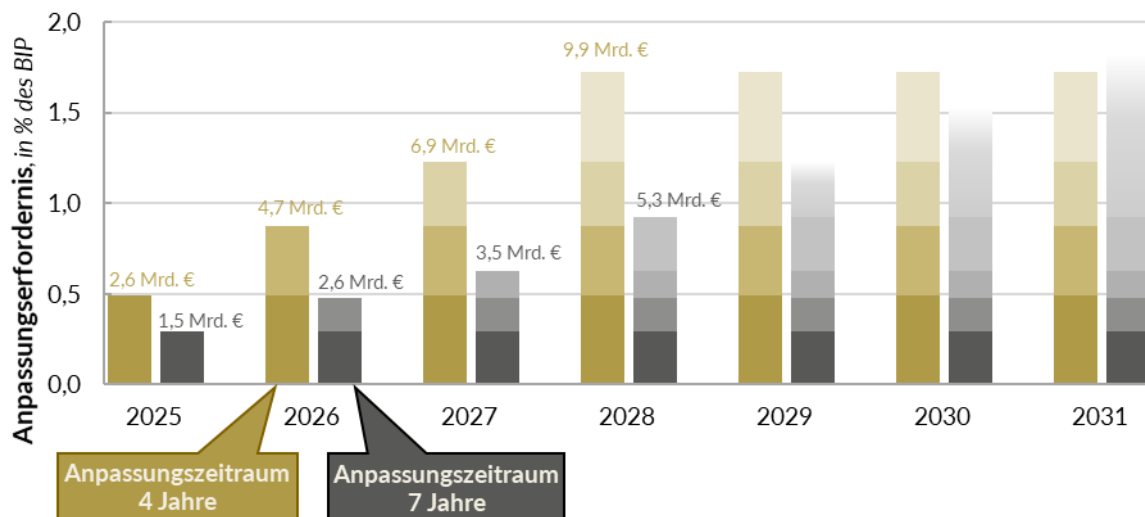
⁶ Laut [Berechnungen von Bruegel](#) ergibt sich aus der Anwendung der neuen EU-Fiskalregeln gegenüber den bisherigen Regeln für nahezu alle EU-Mitgliedstaaten ein geringeres mittelfristiges fiskalisches Anpassungserfordernis. Für Österreich fällt der mittelfristige Anpassungsbedarf demnach um rd. 0,5 % des BIP niedriger aus als beim bisherigen mittelfristigen Haushaltsziel (strukturelles Defizit von maximal 0,5 % des BIP).

⁷ Da die letztverfügbare BMF-Fiskalprognose im Jahr 2027 endet, wurde für die Berechnung angenommen, dass der strukturelle Primärsaldo im Jahr 2028 ohne weitere Maßnahmen auf dem Niveau von 2027 bleibt.



anderer Referenzpfad ermittelt wird bzw. die Fiskalprognose des BMF durch neu verfügbare Daten (z. B. zum Budgetvollzug 2024) und die Berücksichtigung neu beschlossener Maßnahmen revidiert wird.

Grafik 3: Jährliches Anpassungserfordernis gegenüber BMF-Prognose vom April 2024



Quellen: Referenzpfad der EK für Österreich, BMF Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027, WIFO-Mittelfristprognose vom April 2024, eigene Berechnungen.

Die von der EK ermittelten Anpassungspfade für den strukturellen Primärsaldo werden mittels Annahmen zum Potenzialwachstum, zum BIP-Deflator und zur Primärausgabenquote in ein **maximal zulässiges Nettoausgabenwachstum** umgerechnet, das gemeinsam mit den Werten für den strukturellen Primärsaldo übermittelt wurde. Bei einem vierjährigen Anpassungszeitraum dürfte das Nettoausgabenwachstum demnach in den Jahren 2025 bis 2028 im Durchschnitt maximal 2,6 % pro Jahr ausmachen. Bei einer Verlängerung auf einen siebenjährigen Anpassungszeitraum wäre ein Nettoausgabenwachstum von durchschnittlich 2,9 % pro Jahr im Zeitraum 2025 bis 2031 möglich.

Dieses Nettoausgabenwachstum wird in weiterer Folge – abgesehen von der 3 %-Defizitgrenze – als **einzigster Indikator** zur Überprüfung der Einhaltung der EU-Fiskalregeln herangezogen.⁸ Zur Berechnung des dabei relevanten Nettoausgabenwachstums werden von den Staatsausgaben zunächst die Zinsausgaben, die

⁸ Die Mitgliedstaaten können in ihren Fiskalstrukturplänen einen vom EK-Referenzpfad abweichenden Nettoausgabenpfad aufnehmen, müssen dies aber ökonomisch und datengestützt begründen.



(geschätzten) zyklischen Arbeitslosenausgaben sowie temporäre Ausgaben aufgrund von Einmalmaßnahmen abgezogen. Nicht eingerechnet werden außerdem Ausgaben, die vollständig durch Einnahmen aus EU-Programmen ausgeglichen werden, und Mindestausgaben für die nationale Kofinanzierung von EU-Programmen. Auch diskretionäre Einnahmenveränderungen werden in den Nettoausgaben berücksichtigt. Das bedeutet, dass sich Steuererhöhungen dämpfend auf die Nettoausgaben auswirken, während Steuersenkungen die Nettoausgaben erhöhen.

Die Berechnung erfordert somit eine Vielzahl an Daten, die derzeit noch nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind (z. B. nationale Kofinanzierung von EU-Programmen). Zudem kann das Nettoausgabenwachstum wesentlich durch die geschätzte Auswirkung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen beeinflusst werden. Dementsprechend wäre für die Nachvollziehbarkeit der Fiskalregeln eine Bereitstellung aller relevanten Berechnungskomponenten erforderlich. Aufgrund der erhöhten Bedeutung für die neuen EU-Fiskalregeln sollte besonders auf eine vergleichbare Methodik und transparente Darstellung der Abschätzung des Einflusses von diskretionären einnahmenseitigen Maßnahmen geachtet werden. Sämtliche relevante Maßnahmen und die für die Berechnung herangezogenen fiskalischen Effekte sollten zentral erfasst und bereitgestellt werden.

4.3 Voraussetzungen für eine Verlängerung des Anpassungszeitraums

Möchte ein Mitgliedstaat die Möglichkeit einer Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre in Anspruch nehmen und damit eine langsamere Konsolidierung ermöglichen, so muss er die Umsetzung eines Investitions- und Reformpakets zusagen. Dieses Paket muss das Wachstum und die Resilienz der Wirtschaft fördern, eine mittelfristige strukturelle Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen stützen, den länderspezifischen Empfehlungen (siehe Pkt. 5) Rechnung tragen und die gemeinsamen Prioritäten der EU (fairer grüner digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Sicherheit der Energieversorgung, erforderlichenfalls Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten) verfolgen.



Jede der zugesagten Reformen und Investitionen muss folgende Kriterien erfüllen:

- ◆ Sie sind klar beschrieben und ermöglichen es der EK, sie zu bewerten;
- ◆ die Reformen werden innerhalb des Planungszeitraums durchgeführt;
- ◆ bis zum Ende des Anpassungszeitraums werden erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung der Investitionen erzielt;
- ◆ die Beschreibung der Reformen und Investitionen enthält, soweit erforderlich, Indikatoren zur Bewertung ihrer Umsetzung und Überwachung.

Zusätzlich muss das Paket unter Berücksichtigung der Reichweite und des Ausmaßes der länderspezifischen Herausforderungen sicherstellen, dass das Niveau der öffentlichen Investitionen nicht unter das Niveau des dem Plan vorangegangenen mittelfristigen Zeitraums fällt. Die gesamtstaatlichen Bruttoanlageinvestitionen beliefen sich in den Vorkrisen Jahren auf rd. 3 % des BIP und sind zuletzt auf rd. 3,5 % des BIP angestiegen. In Österreich wurden 2023 nur 57 % der Bruttoanlageinvestitionen durch den Bundessektor getätigt, während die übrigen Investitionen überwiegend auf den Gemeindesektor (29 %) und auf den Landesektor (12 %) entfielen. Zur Erfüllung des Investitionskriteriums wäre daher eine enge Koordinierung der Investitionsvorhaben zwischen den Gebietskörperschaften erforderlich.

Stellt die EK bzw. der Rat der EU zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass die zur Verlängerung getroffenen Zusagen nicht eingehalten wurden, so kann der Anpassungszeitraum verkürzt und das Konsolidierungserfordernis entsprechend verschärft werden.

5 Länderbericht und länderspezifische Empfehlungen für 2024 und 2025

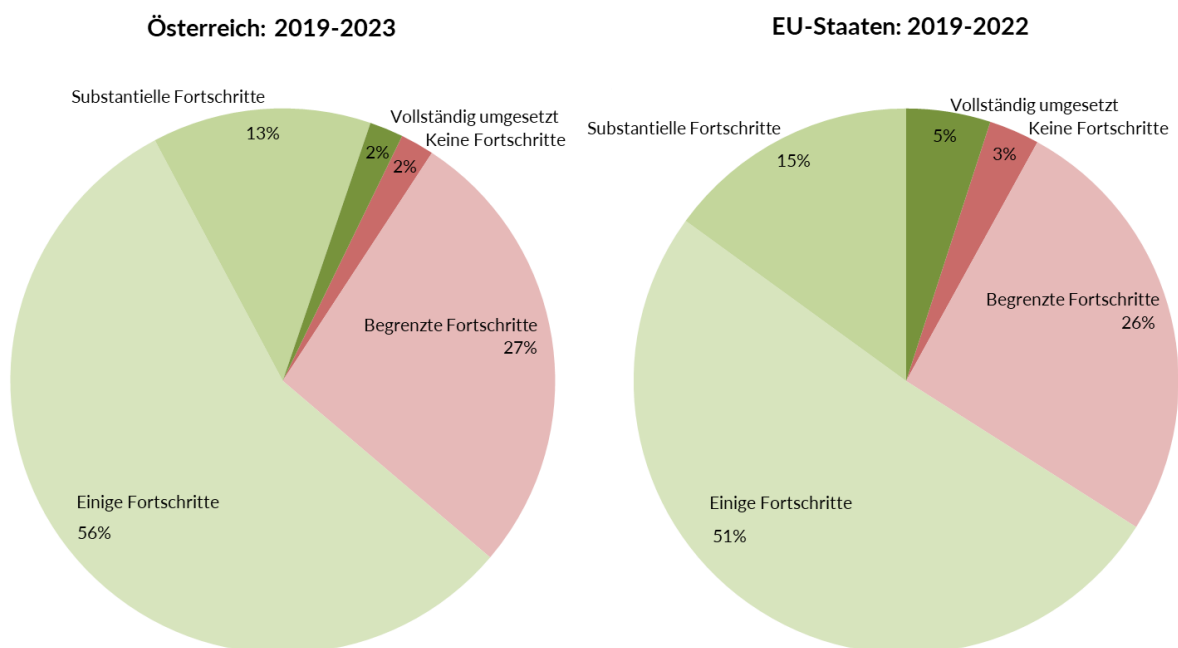
Der Länderbericht gibt einen Überblick über zentrale wirtschafts- und sozialpolitischen Entwicklungen in Österreich und die aus Sicht der EK drängendsten Herausforderungen. Er enthält unter anderem eine Übersicht über die länderspezifischen Empfehlungen seit 2019 und eine Beurteilung ihrer Umsetzung. Auf Grundlage des Berichts erstellt die EK neue Vorschläge für länderspezifische Empfehlungen für 2024 und 2025, die im November 2024 vom Rat der EU angenommen werden sollen.



5.1 Beurteilung der länderspezifischen Empfehlungen 2023

Im Länderbericht für Österreich 2024⁹, welcher Teil der Umsetzung des Frühjahrspakets der EK im Zuge des Europäischen Semesters ist, wurden die länderspezifischen Empfehlungen 2019 bis 2023 beurteilt.

Grafik 4: Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen



Quelle: Länderspezifische Empfehlungen der EK 2024 für Österreich, Bericht der EK zum Frühjahrspaket 2024.

Die EK stuft die länderspezifischen Empfehlungen Österreichs seit 2019 zu 2 % als vollständig umgesetzt ein und erkennt bei weiteren 13 % substantielle Fortschritte an, die vor allem die (mittelfristige) Fiskalpolitik betreffen.¹⁰ Bei mehr als der Hälfte (56 %) sieht die EK nur einige Fortschritte, bei 27 % begrenzte Fortschritte und bei 2 % keine Fortschritte. Die Auswertung über alle EU-Staaten zu den länderspezifischen Empfehlungen für 2019 bis 2022 zeigt zu Österreich eine sehr ähnliche prozentuelle Verteilung. Bei knapp unter 30 % gibt es nur begrenzte oder keine Fortschritte. Jedoch zeigt sich, dass es auf EU-Ebene mit insgesamt 20 % etwas mehr vollständige und substantielle Fortschritte gibt (Österreich: 15 %).









⁹ Siehe dazu [Länderbericht für Österreich 2024](#).

¹⁰ Der Länderbericht enthält keine näheren Details zur Einschätzung der EK bezüglich dieser Bewertung.








Die nachfolgende Tabelle weist die von der EK im Jahr 2023 ausgesprochenen länderspezifischen Empfehlungen aus und zeigt, wie die EK die Fortschritte im Länderbericht 2024 bewertet. Die Darstellung wird um die relevanten Sustainable Development Goals (SDGs) ergänzt:

















Tabelle 1: Länderspezifische Empfehlungen für Österreich 2023 und Bewertung der EK zur Umsetzung

Länderspezifische Empfehlungen (CSRs) 2023		Einschätzung der EK zum Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen (Juni 2024)	Relevante SDGs
1	Länderspezifische Empfehlung 1: Österreich soll ...	Einige Fortschritte	
1.1	... die geltenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich bis Ende 2023 zurückfahren und die dadurch erzielten Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen gezielt auf den Schutz schwächer aufgestellter Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten.	Einige Fortschritte	 
1.2	... eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimaryausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,6 % begrenzen.	Keine Fortschritte	 
1.3	... die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechterhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern.	Einige Fortschritte	 
1.4	... für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen.	Substanzielle Fortschritte	 









Länderspezifische Empfehlungen (CSRs) 2023		Einschätzung der EK zum Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen (Juni 2024)	Relevante SDGs
1.5	... die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems gewährleisten.	Einige Fortschritte	 
1.6	... die finanzielle Tragfähigkeit des Gesundheitswesens gewährleisten.	Einige Fortschritte	 
1.7	... die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen vereinfachen und rationalisieren und die Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten einander angleichen.	Begrenzte Fortschritte	 
1.8	... den Steuermix zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums verbessern.	Einige Fortschritte	  
2	Länderspezifische Empfehlung 2: Österreich soll ...	-	
2.1	... seinen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) weiterhin stetig umsetzen und das REPowerEU Kapitel zügig fertigstellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum ARP unter Ausnutzung von Synergien zügig umsetzen.	Die Umsetzung des ARP wird durch die Bewertung der ARP-Zahlungsanträge und die Analyse der zweimal jährlich veröffentlichten Berichte über die Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten überwacht. Der Fortschritt der Kohäsionspolitik wird im Rahmen der Umsetzung der Kohäsionspolitik der EU überwacht.	
3	Länderspezifische Empfehlung 3: Österreich soll ...	Begrenzte Fortschritte	
3.1	... die Erwerbsbeteiligung von Frauen, unter anderem durch Ausbau der hochwertigen Kinderbetreuung erhöhen.	Begrenzte Fortschritte	   



Länderspezifische Empfehlungen (CSRs) 2023		Einschätzung der EK zum Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen (Juni 2024)	Relevante SDGs
3.2	... die Erwerbsbeteiligung von Älteren steigern und die Arbeitsmarktergebnisse für benachteiligte Gruppen, wie gering qualifizierte Arbeitssuchende und Menschen mit Migrationshintergrund, verbessern, unter anderem durch Hebung ihrer Grundkompetenzen.	Begrenzte Fortschritte	   
4	Länderspezifische Empfehlung 4: Österreich soll ...	Einige Fortschritte	
4.1	... die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt verringern.	Begrenzte Fortschritte	  
4.2	... die Gasversorgungsquellen diversifizieren, um die Abhängigkeit von Russland erheblich zu verringern.	Begrenzte Fortschritte	  
4.3	... den Ausbau der erneuerbaren Energien und der nötigen Infrastruktur beschleunigen, insbesondere indem die Genehmigungsverfahren vereinfacht und spezielle Gebiete für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien ausgewiesen werden.	Einige Fortschritte	  
4.4	... die Energieeffizienz verbessern.	Einige Fortschritte	  



Länderspezifische Empfehlungen (CSRs) 2023		Einschätzung der EK zum Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen (Juni 2024)	Relevante SDGs
4.5	... die Emissionen, insbesondere im Verkehrssektor, verringern.	Einige Fortschritte	  
4.6	... seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen für den ökologischen Wandel verstärken.	Einige Fortschritte	  

Abkürzung: CSRs ... Country-specific Recommendations.

Anmerkung: Darstellung in Anlehnung an das Nationale Reformprogramm 2024.

Quellen: Länderspezifische Empfehlungen für Österreich 2023, Länderbericht 2024 für Österreich (Tabelle A2.1).

Bei den SDGs liegt Österreich laut Länderbericht 2024 in der Zielerreichung zumeist über dem EU-Durchschnitt. Unter dem EU-Durchschnitt liegt Österreich bei vier SDGs. Dies betrifft die Herausforderungen zum SDG 2 – Kein Hunger¹¹, SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie¹², SDG 10 – Weniger Ungleichheiten¹³ und SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele¹⁴. Österreich hat im Juni 2024 den [2. Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 und der SDGs in und durch Österreich \(FNU\)](#) vorgelegt, der eine ähnliche Entwicklung der SDGs zeigt.

¹¹ Beispielsweise liegt Österreich beim Indikator zu den Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft [laut Eurostat](#) mit 23,5 kg pro Hektar genutzter landwirtschaftlicher Fläche über dem EU-Durchschnitt von 18,8 kg. Beim Indikator zur Fettleibigkeit von Personen über 18 Jahre liegt Österreich mit 17,6 % über dem EU-Durchschnitt von 14,8 %.

¹² Österreich liegt [laut Eurostat](#) bei der Abhängigkeit von Energieimporten nach Produkten mit 74,5 % über dem EU-Durchschnitt von 62,5 %. Besser als der EU-Durchschnitt schneidet Österreich bei dem Wert zur Bevölkerung, die nicht in der Lage ist, die Unterkunft angemessen warm zu halten (Österreich: 2,7 %; EU-Durchschnitt: 9,3 %) bzw. bei Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch (Österreich: 33,8 %; EU-Durchschnitt: 23,0 %) ab.

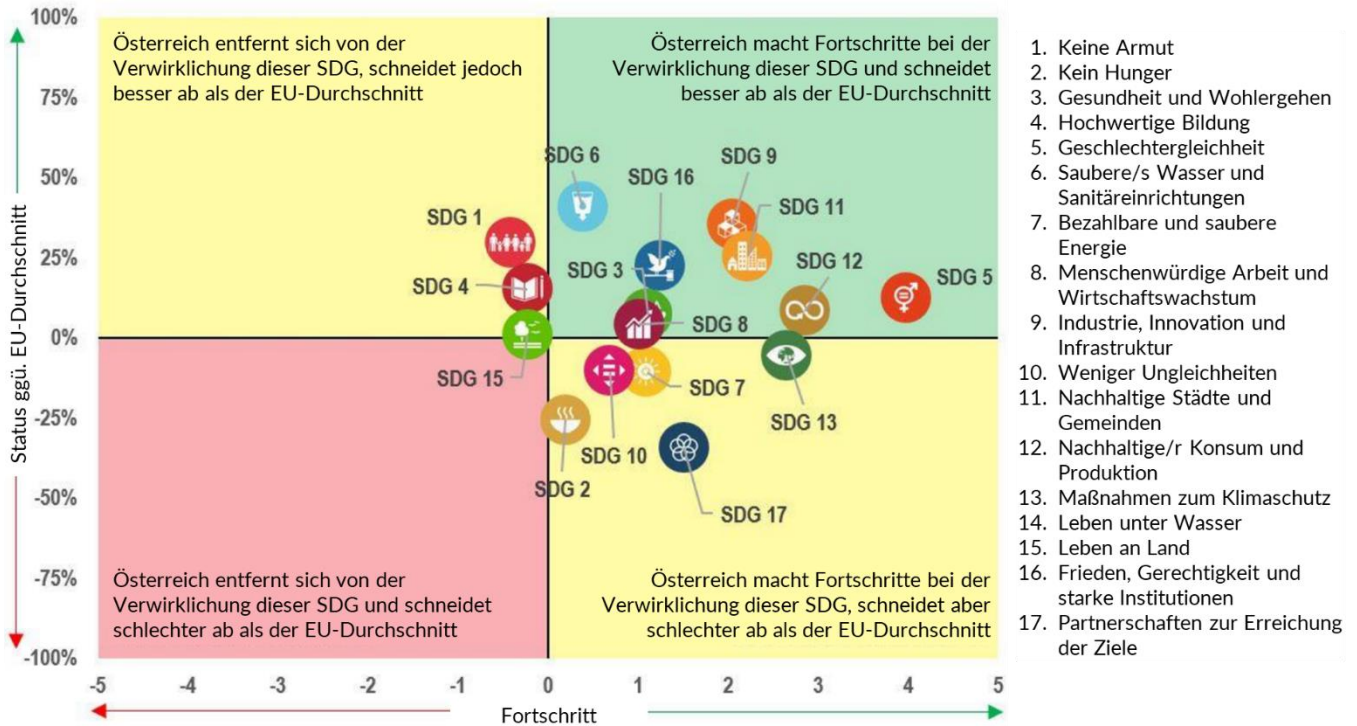
¹³ Beim verfügbaren Pro-Kopf-Einkommen der Haushalte liegt Österreich [laut Eurostat](#) über dem Durchschnitt (Österreich: 121; EU-Durchschnitt: 100). Im 2. Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 und der SDGs in und durch Österreich (FNU) wird etwa ein negativer Trend für die Armutsgefährdung angegeben.

¹⁴ Bei der öffentlichen Entwicklungshilfe als Anteil am Bruttonationaleinkommen liegt Österreich [laut Eurostat](#) mit 0,39 % unter dem EU-Durchschnitt von 0,58 %.



Die nachfolgende Grafik zeigt den Entwicklungsfortschritt der SDGs in Österreich im EU-Vergleich:

Grafik 5: Überblick über die Entwicklungsfortschritte des SDGs in Österreich bzw. im EU-Vergleich



Quelle: Länderbericht Österreich 2024.

5.2 Länderspezifische Empfehlungen 2024

Im Rahmen des Frühjahrspakets vom 19. Juni 2024 hat die EK ihre Empfehlungen an den Rat der EU für die länderspezifischen Empfehlungen 2024 vorgelegt. Dabei wird ausgehend von der Beurteilung der länderspezifischen Empfehlungen 2019 bis 2023 mit den neuen länderspezifischen Empfehlungen 2024 aufgezeigt, in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan (ARP) nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen.

Nachstehender Tabelle sind die länderspezifischen Empfehlungen 2024 für Österreich zu entnehmen:



Tabelle 2: Länderspezifische Empfehlungen 2024 für Österreich

Länderspezifische Empfehlungen 2024	
Der Rat empfiehlt, dass Österreich 2024 und 2025 Maßnahmen ergreift, um	
1.	den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan rechtzeitig zu übermitteln; das Wachstum der Nettoprimärausgaben den Anforderungen des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts entsprechend im Jahr 2025 auf eine Rate zu beschränken, die damit vereinbar ist, den gesamtstaatlichen Schuldenstand mittelfristig auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen und den im Vertrag festgelegten Defizit-Referenzwert von 3 % des BIP einzuhalten; die finanzielle Tragfähigkeit des Gesundheits- und Pflegesystems zu verbessern; die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen zu vereinfachen und zu rationalisieren und die Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten einander anzugleichen; den Steuermix weiter zu verbessern , damit die Steuer- und Abgabenbelastung verringert und ein inklusives und nachhaltiges Wachstum gefördert wird;
2.	sich abzeichnende Verzögerungen anzugehen, damit der Aufbau- und Resilienzplan (ARP) , insbesondere auch das REPowerEU-Kapitel , weiterhin zügig und wirksam umgesetzt und die Reformen und Investitionen bis August 2026 zum Abschluss gebracht werden können; die kohäsionspolitischen Programme schneller umzusetzen; im Rahmen ihrer Halbzeitüberprüfung die vereinbarten Prioritäten im Blick zu behalten und zugleich die Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, die die Initiative „Plattform für strategische Technologien für Europa“ zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit eröffnet;
3.	die Erwerbsbeteiligung von Frauen, insbesondere auch durch ein größeres Kinderbetreuungsangebot von hoher Qualität, und von älteren Arbeitskräften zu fördern; die Arbeitsmarktergebnisse für benachteiligte Gruppen , wie gering qualifizierte Arbeitssuchende und Menschen mit Migrationshintergrund, zu verbessern und die Grundkompetenzen, angefangen bei der schulischen Bildung, zu heben; die Unternehmensdynamik , die Gründung und das Wachstum von Jungunternehmen zu fördern , insbesondere auch durch einen besseren Zugang zu Risikokapital;
4.	die Energieversorgungssicherheit zu verbessern, indem die Gasversorgung unter Abkehr von russischen Quellen schneller diversifiziert wird; die Emissionen , insbesondere im Verkehrssektor , weiter zu verringern.

Quelle: Empfehlung für die Empfehlung des Rates zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik Österreichs

Empfehlung 1 besagt, dass der mittelfristige Fiskalstrukturplan rechtzeitig zu übermitteln ist und beinhaltet weiters haushaltspolitische Empfehlungen. Der gesamtstaatliche Schuldenstand soll mittelfristig auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht werden und der festgelegte Defizit-Referenzwert von 3 % des BIP ist einzuhalten.



Im Länderbericht 2024 wird auch eine Schuldentragfähigkeitsanalyse für das Basis-szenario ohne strukturelle Anpassungen dargestellt. Die kurzfristigen Risiken zur Schuldentragfähigkeit werden als gering eingeschätzt. Das mittelfristige Risiko basiert auf der Einschätzung der Schuldenentwicklung in den nächsten zehn Jahren. Gemäß aktuellen Berechnungen steigt die Schuldenquote ohne weitere Maßnahmen auf 89,9 % im Jahr 2034 und liegt in ungünstigeren Szenarien über 90 %. Damit wird das mittelfristige Risiko als hoch eingestuft. In der vorangegangenen Analyse der EK im [Debt Sustainability Monitor 2023](#) wurde es noch als mittel eingestuft, weil die Schuldenquote bis 2034 nur auf 80,7 % anstieg und auch unter ungünstigeren Annahmen unter 90 % blieb. Das langfristige Risiko bestimmt sich aus dem Anpassungsbedarf, um die Schuldenquote zu stabilisieren bzw. bis 2070 auf 60 % des BIP zu reduzieren. Dieses Risiko ist für Österreich laut EK weiterhin mittelschwer.

In die Empfehlung 1 wurden viele Aspekte früherer Empfehlungen integriert, die insbesondere das Gesundheits- und Pflegesystem, die Vereinfachung der Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen sowie die Verbesserung des Steuermix betreffen. Die Gesundheitsausgaben Österreichs gehören laut Bericht mit zu den höchsten in der EU. Für die öffentlichen Gesundheitsausgaben wird ein Anstieg von 7,8 % des BIP im Jahr 2022 auf 8,8 % des BIP im Jahr 2050 projiziert. Die Gesundheitsreform 2023 beinhaltet erhebliche Investitionen in Primärversorgung, ambulante Versorgung, Digitalisierung und Prävention. Allerdings fehlt es im Reformpaket an Strukturreformen zur Angleichung von Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten und zur Erhöhung der Effizienz. Die Pflegereform 2023 hat laut EK die Leistungsversorgung mit Blick auf die alternde Bevölkerung, insbesondere durch Fortschritte bei Fortbildungsmöglichkeiten, Arbeitsbedingungen und die Bezahlung der Pflegekräfte verbessert. In weiterer Folge sollten die Finanzierung und die Leistungserbringung stärker verschränkt, die Abstimmung zwischen den verschiedenen Sektoren verbessert und über die Regionen hinweg gemeinsame Leistungsstandards eingeführt werden. Der Steuermix setzt laut EK weiterhin im hohen Maße auf Arbeitseinkommen und Konsum. Im Jahr 2022 wies Österreich bezogen auf das BIP die dritthöchste Steuerquote der EU und eine überaus hohe Steuer- und Abgabenbelastung auf. Verbesserungen wurden laut EK mit der Inflationsindexierung der Einkommensteuerstufen oder der ökosozialen Steuerreform unter anderem durch die Einführung der CO₂-Bepreisung erreicht. Eine bessere Nutzung wachstumsfreundlicher Steuern könnte demnach dazu beitragen, den nötigen Budgetspielraum schaffen und das Steuersystem gerechter zu machen.



Empfehlung 2 fordert sich abzeichnende Verzögerungen anzugehen, damit der Aufbau- und Resilienzplan (ARP), insbesondere das REPowerEU-Kapitel zügig umgesetzt und die Reformen und Investitionen, wie etwa jene in Energieeffizienz und den Austausch fossiler Heizungen, bis August 2026 zum Abschluss gebracht werden.

Bei der Kohäsionspolitik und der Europäischen Säule sozialer Rechte hat Österreich zwar Umsetzungsfortschritte erzielt, es besteht jedoch die Gefahr, dass sich die vorhandenen Ungleichheiten, teils aufgrund demografischer Herausforderungen und durch den Bevölkerungsrückgang in entlegenen ländlichen Gebieten, verstärken. Insbesondere sollen laut EK die Effizienz des Forschungs- und Innovationssystems erhöht und Verbindungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft genutzt werden. Außerdem müssen die grünen Investitionen fortgesetzt und die Qualität und Inklusivität der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie lebenslanges Lernen gefördert werden. Österreich könnte laut EK die Initiative „Plattform für strategische Technologien für Europa“ nützen, die die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien, insbesondere auch umweltschonender und ressourceneffizienter Technologien, vorantreibt.

Die EK spricht mit der **Empfehlung 3** insbesondere den österreichischen Arbeitsmarkt an. Der Fachkräftemangel und ein Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zählen zu den drängendsten Herausforderungen. Die Frauenerwerbsquote in Vollzeitäquivalenten liegt unter dem EU-Durchschnitt, bei der Teilzeitbeschäftigung ist Österreich in der EU auf Platz zwei. Österreich soll dem durch den Ausbau eines entsprechend größeren Kinderbetreuungsangebots von hoher Qualität entgegenwirken. Die im österreichischen ARP vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkräfteangebots und der Bildungsergebnisse benachteiligter Schüler:innen wurden zwar umgesetzt, allerdings muss noch mehr getan werden. Als Verbesserungsmöglichkeit wird etwa die Förderung des Arbeitsmarktzugangs für Ältere, Geringqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund gesehen. Weiters sollen Präventionsmaßnahmen gegen vorzeitige Schulabgänge und die Verbesserung von Grundfertigkeiten benachteiligter Schüler:innen sowie von Schüler:innen mit Migrationshintergrund in Aussicht genommen werden.

Trotz Diversifizierungsbestrebungen ist Österreich nach wie vor von russischem Gas abhängig. Die EK kritisiert das Fehlen einer klaren Strategie für die Loslösung von russischem Gas und regt in **Empfehlung 4** an, die Energieversorgungssicherheit zu verbessern, indem die Gasversorgung schneller diversifiziert wird. Weiters sollen die Emissionen, insbesondere im Verkehrssektor, weiter verringert werden.



Anhang: Die neuen EU-Fiskalregeln

A1 Das beschlossene Legislativpaket

Nach dem Abschluss der Trilogverhandlungen im Februar 2024 wurde der formale Prozess zur Annahme des **Legislativpakets zur Neugestaltung der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU und insbesondere der Fiskalregeln** im April 2024 durch die entsprechenden Beschlüsse im Europäischen Parlament und im Rat der EU abgeschlossen. Nachdem die drei Teile des Legislativpakets in Pkt. A1 kurz beschrieben werden, gibt Pkt. A2 einen kompakten Gesamtüberblick über die neuen Fiskalregeln. Pkt. A3 bietet eine Erläuterung der Grundzüge der Methodik zur Erstellung des Referenzpfads, der die wesentlichen länderspezifischen Rahmenbedingungen der Fiskalregeln bestimmt. In Pkt. A4 wird der künftige Ablauf der fiskalpolitischen Steuerung dargestellt.

Das beschlossene Legislativpaket besteht aus drei Teilen:

- ◆ Bei der Verordnung über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 handelt es sich um eine Neufassung der präventiven Komponente der EU-Fiskalregeln. Diese dient dem Aufbau eines fiskalischen Sicherheitspuffers, um Verstöße gegen die Fiskalregeln zu vermeiden. Mit den vorgenommenen Änderungen rücken die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne (Fiskalstrukturpläne) und die darin festgelegten Nettoausgabenpfade ins Zentrum der Fiskalregelüberwachung.
- ◆ Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit werden Teile der korrektiven Komponente der EU-Fiskalregeln adaptiert, die die Kriterien zur Einleitung der Verfahren bei Regelverstößen und deren Abwicklung regelt. Als bedeutendste Änderung entfällt die bisherige Zwanzigstel-Regel. Die hinreichende Reduktion der Schuldenquote in Richtung 60 % des BIP, durch die die Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens vermieden werden kann, wird nunmehr über die Einhaltung des in der präventiven Komponente festgelegten Nettoausgabenpfads überprüft. Mit der Änderung wird auch ein



Kontrollkonto zur Überwachung der (kumulierten) Abweichungen vom Nettoausgabenpfad geschaffen. Die möglichen Geldbußen zu Beginn eines Regelverstößes mit unzureichenden Gegenmaßnahmen werden gesenkt und erst bei einem anhaltenden Verstoß schrittweise angehoben.

- ◆ Die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten legt gemeinsame Mindestanforderungen für die haushaltspolitischen Rahmen fest. Künftig ist etwa für alle EU-Mitgliedstaaten (auch für nicht Euro-Mitgliedstaaten) die Schaffung von unabhängigen Fiskaleinrichtungen verpflichtend, deren Funktionen in Österreich vom Fiskalrat sowie teilweise auch vom WIFO ausgeübt werden. In dieser Richtlinie ist auch die Verpflichtung für numerische Fiskalregeln im Einklang mit den EU-Vorgaben auf nationaler Ebene verankert, die Österreich im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) umgesetzt hat. Zur Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen dürfte auch eine Änderung des ÖStP 2012 erforderlich sein. Die geänderte Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis Ende 2025 umzusetzen.

A2 Überblick über die neuen Fiskalregeln

Mit dem Beschluss des Legislativpakets gelten seit 30. April 2024 die neuen Fiskalregeln. In einem ersten Schritt übermittelte die EK am 21. Juni 2024 für jeden EU-Mitgliedstaat, der derzeit eine Schuldenquote über 60 % des BIP bzw. ein Defizit über 3 % des BIP aufweist, ein **länderspezifisches Konsolidierungs- bzw. Anpassungserfordernis** für die nachfolgenden vier Jahre. Verpflichtet sich der Mitgliedstaat zu einem Reform- und Investitionspaket kann die Konsolidierung langsamer über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren erfolgen. Das Konsolidierungserfordernis wird mittels Schuldentragfähigkeitsanalyse so errechnet, dass sich die Schuldenquote auch in den Jahren nach der Anpassung ohne neue Maßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit rückläufig entwickelt. Zusätzlich müssen bestimmte Mindestvorgaben (z. B. bei der Reduktion der Schuldenquote) eingehalten werden. Das daraus resultierende Anpassungserfordernis wird von der EK in ein maximal zulässiges jährliches Ausgabenwachstum umgerechnet und als **länderspezifischer Referenzpfad** an die Mitgliedstaaten übermittelt. Das Verfahren zur Ermittlung dieses Anpassungserfordernisses ist komplex und erfordert zahlreiche, zum Teil sehr langfristige Annahmen. Es wird in Pkt. A3 in seinen Grundzügen erläutert.



In einem nächsten Schritt legen die Mitgliedstaaten bis 20. September 2024¹⁵ **nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Pläne (Fiskalstrukturpläne)** vor, in denen sie ihre budgetären Ziele sowie ihre vorrangigen Reformen und Investitionen für die nächsten vier bzw. fünf Jahre (je nach Dauer der Legislaturperiode) darlegen. Den Rahmen bildet dabei der von der EK übermittelte Referenzpfad, der das maximal zulässige Nettoausgabenwachstum vorgibt und in der Regel¹⁶ als Nettoausgabenpfad in den Plan übernommen wird. Möchte ein Mitgliedstaat die Möglichkeit einer langsameren, über sieben Jahre gestreckten Konsolidierung in Anspruch nehmen, so muss mit dem Plan zusätzlich ein Resilienz- und wachstumsförderndes Investitions- und Reformpaket im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen und mit den Prioritäten der EU vorgelegt werden. Die übermittelten Fiskalstrukturpläne und die darin enthaltenen Nettoausgabenpfade werden nach einer positiven Stellungnahme der EK vom Rat der EU angenommen.

Damit beginnt die Phase der Umsetzung der Fiskalstrukturpläne durch die Mitgliedstaaten. Ab diesem Zeitpunkt dient die **Einhaltung des Nettoausgabenpfads als zentrale Kennzahl** zur Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln. Das bedeutet, dass das zulässige Wachstum der Staatsausgaben (bereinigt u. a. um Zinsausgaben, zyklische Arbeitslosenausgaben, Einnahmenveränderungen aufgrund neuer Beschlüsse) durch den Nettoausgabenpfad begrenzt wird. Die Einhaltung dieses Pfads wird auch zur Beurteilung der hinreichenden Rückführung der Schuldenquote in Richtung 60 % des BIP herangezogen und ersetzt damit die alte Zwanzigstel-Regel¹⁷. Ein möglicher Verstoß gegen die Fiskalregeln wird von der EK nur geprüft, wenn ein Mitgliedstaat stark von seinem Nettoausgabenpfad abweicht oder die 3 %-Schwelle für das Maastricht-Defizit überschreitet. Die Mitgliedstaaten legen jährlich im April Fortschrittsberichte vor, um die Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln sowie der Umsetzung der zugesagten Investitionen und Reformen zu erleichtern. In Pkt. 2.4 werden die Fiskalstrukturpläne und die Abläufe der neuen fiskalpolitischen Steuerung erläutert.

¹⁵ In Absprache mit der EK ist auch eine spätere Vorlage möglich.

¹⁶ Der Nettoausgabenpfad kann grundsätzlich vom Referenzpfad der EK abweichen, dies ist aber ökonomisch und datengestützt zu begründen.

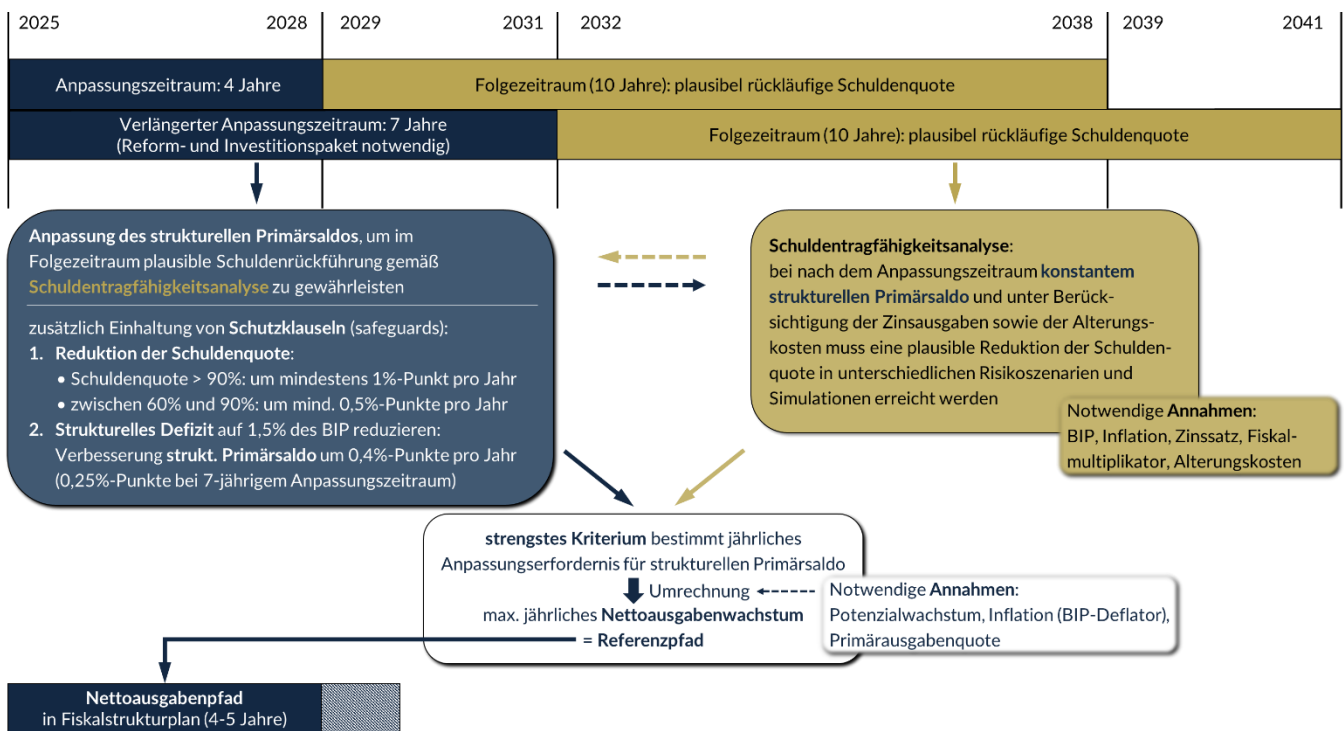
¹⁷ Solange die Schuldenquote über 60 % des BIP ausmacht, verlangen die Fiskalregeln eine hinreichende Rückführung in Richtung 60 % des BIP. Eine Reduktion des Schuldenstands in Richtung 60 % des BIP war bisher hinreichend, wenn die Zwanzigstel-Regel erfüllt war, das heißt, wenn die Schuldenquote im Dreijahresdurchschnitt jährlich zumindest um ein Zwanzigstel des Abstands zum Referenzwert von 60 % des BIP reduziert wurde. In den neuen Fiskalregeln ist sie hinreichend, wenn der Nettoausgabenpfad eingehalten wird.



A3 Referenzpfad und Schuldentragfähigkeitsanalyse

Die EU-Fiskalregeln verpflichten die EU-Mitgliedstaaten künftig dazu, ein für mehrere Jahre im Vorhinein festgelegtes maximales Nettoausgabenwachstum einzuhalten, solange sie eine Schuldenquote über 60 % des BIP oder ein Defizit über 3 % des BIP aufweisen. Zur Festlegung dieses maximal zulässigen Nettoausgabenwachstums erstellt die EK länderspezifische **Referenzpfade**, die erstmalig am 21. Juni 2024 an die Mitgliedstaaten übermittelt wurden. Diese Referenzpfade haben einen großen Einfluss auf die in den kommenden Jahren zur Verfügung stehenden fiskalischen Spielräume. Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über das von der EK angewandte Verfahren zur Erstellung der Referenzpfade:¹⁸

Grafik 6: Verfahren zur Erstellung des Referenzpfads durch die EK



Quelle: Eigene Darstellung.

Ziel des Verfahrens zur Erstellung des Referenzpfads ist es, festzustellen, welchen **strukturellen Primärsaldo** ein Mitgliedstaat bis zum Ende des **Anpassungszeitraums** erreichen muss, damit er im darauffolgenden Zeitraum mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit eine rückläufige Schuldenquote aufweist. Aus der Differenz

¹⁸ Eine ausführlichere Erläuterung ist Abschnitt II.1 im [Debt Sustainability Monitor 2023](#) zu entnehmen.



zwischen dem strukturellen Primärsaldo vor Beginn der Anpassung und dem zu erreichenden Zielwert ergibt sich ein Anpassungserfordernis, um das der strukturelle Primärsaldo während des Anpassungszeitraums verbessert werden muss. Der Anpassungszeitraum hat eine Dauer von vier Jahren, kann aber auf bis zu sieben Jahre verlängert werden, wenn sich der Mitgliedstaat zur Umsetzung eines Reform- und Investitionspakets verpflichtet (siehe Pkt. A4).¹⁹

Um den zu erreichenden strukturellen Primärsaldo festzustellen, führt die EK für den auf den Anpassungszeitraum folgenden Zeitraum eine **Schuldentragfähigkeitsanalyse** durch. Dabei nimmt sie an, dass der strukturelle Primärsaldo nach dem Anpassungszeitraum konstant gehalten wird (no-policy-change-Annahme) und errechnet unter Berücksichtigung der projizierten Alterungs- und Zinskosten die Entwicklung der Schuldenquote für die folgenden 10 Jahre. Zusätzlich zu diesem Basisszenario muss die Schuldenreduktion auch in mehreren negativen Risikoszenarien (z. B. höhere Zinsen, geringeres Wachstum) erreicht werden. Außerdem müssen in einer Simulation mit auf der vergangenen Entwicklung des Mitgliedstaats basierenden Zufallsschocks mindestens 70 % der Simulationsdurchläufe eine Reduktion der Schuldenquote nach 5 Jahren ergeben. Die Ergebnisse der Schuldentragfähigkeitsanalyse hängen dabei stark von den getroffenen Annahmen (z. B. zu Alterungskosten²⁰, BIP-Entwicklung und Zinssatz) für die auf den Anpassungszeitraum folgenden Jahre²¹ ab.

Die notwendige Anpassung wird nun so festgelegt, dass bis zum Ende des Anpassungszeitraums ein struktureller Primärsaldo erreicht wird, der in allen Szenarien der Schuldentragfähigkeitsanalyse zu einer rückläufigen Schuldenquote führt.

¹⁹ Für die am 21. Juni 2024 übermittelten Referenzpfade stellt das Jahr 2024 das Ausgangsjahr dar und der Anpassungszeitraum läuft von 2025 bis 2028 (4 Jahre) bzw. bis 2031 (7 Jahre).

²⁰ Die Annahmen zu den Alterungskosten werden dem aktuellen [Ageing Report 2024](#) entnommen. Diese umfassen Pensions-, Gesundheits- und Pflegekosten.

²¹ Je nach Länge des Anpassungszeitraums beginnt der Folgezeitraum für die aktuellen Referenzpfade zwischen 2029 und 2032 und läuft bis 2038 bzw. bis 2041.



Zusätzlich wurden zwei **Schutzklauseln** bzw. Absicherungen als Mindestvorgaben für den Anpassungszeitraum festgelegt:

- ◆ Solange die Schuldenquote über 90 % des BIP beträgt, muss sie im Anpassungszeitraum um durchschnittlich zumindest 1 %-Punkt pro Jahr sinken. Liegt sie zwischen 60 % und 90 % des BIP, muss die durchschnittliche Reduktion mindestens 0,5 %-Punkte betragen.
- ◆ Das strukturelle Budgetdefizit (inkl. Zinsausgaben) muss auf zumindest 1,5 % des BIP gesenkt werden. Solange dieser Wert nicht erreicht wird, muss der strukturelle Primärsaldo jedes Jahr um mindestens 0,4 %-Punkte verbessert werden. Bei einem verlängerten Anpassungszeitraum beträgt die Mindestverbesserung nur 0,25 %-Punkte pro Jahr.

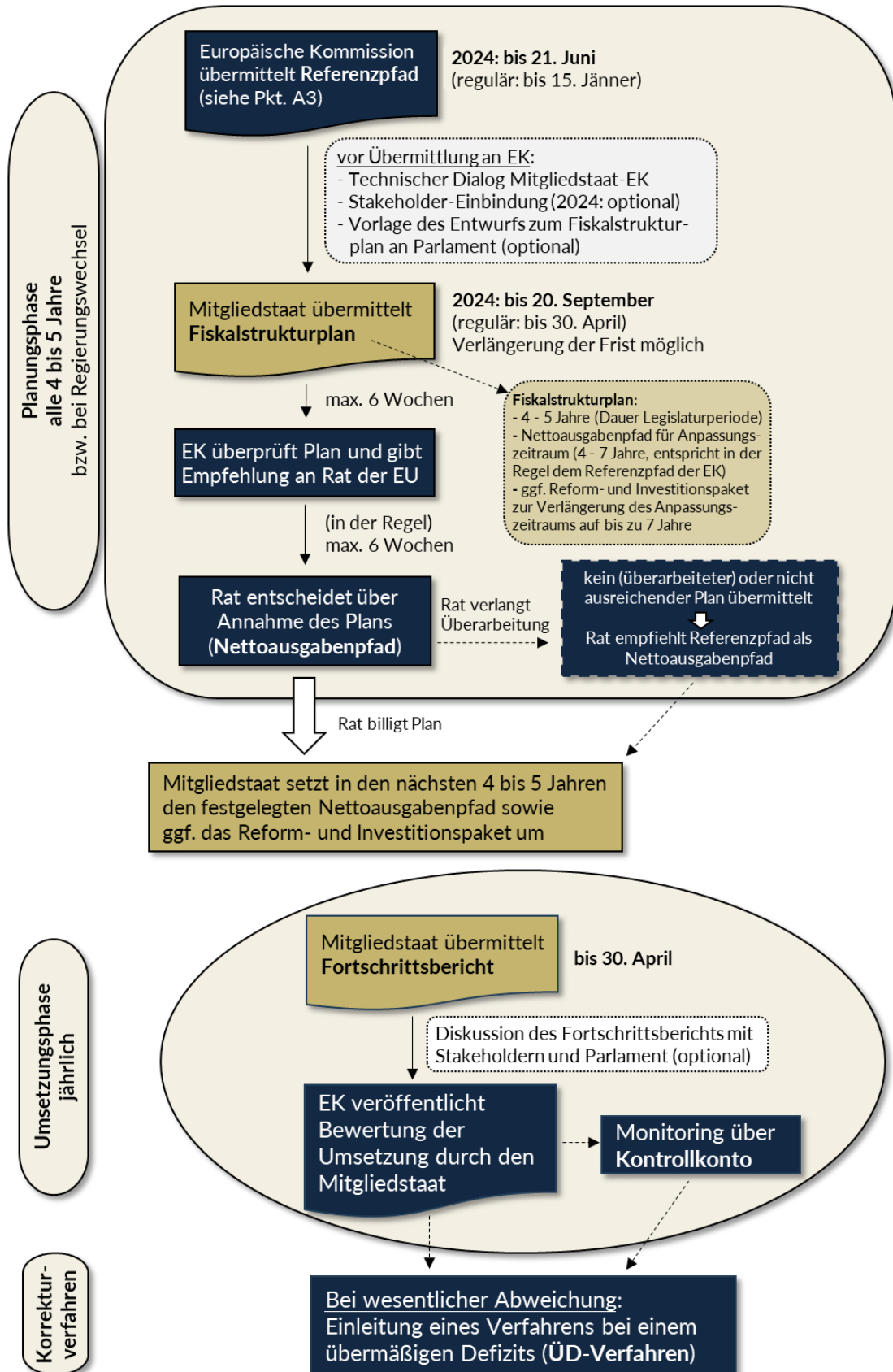
Für jedes Jahr des Anpassungszeitraums gibt die strengste Vorgabe aus der Schuldentragfähigkeitsanalyse und den Schutzklauseln ein Verbesserungserfordernis für den strukturellen Primärsaldo vor. Der daraus folgende Anpassungspfad wird von der EK in einen Nettoausgabenpfad umgerechnet. Die Nettoausgaben dürfen dabei grundsätzlich maximal in gleicher Höhe wie das projizierte nominelle BIP (bzw. Produktionspotenzial) wachsen. Diese maximale Wachstumsrate wird entsprechend dem Verbesserungserfordernis für den strukturellen Primärsaldo reduziert. Die resultierenden jährlichen maximalen Nettoausgabenwachstumsraten werden dem Mitgliedstaat als **Referenzpfad** übermittelt. Dieser übernimmt den Referenzpfad in der Regel als Nettoausgabenpfad in seinen Fiskalstrukturplan, kann aber mit einer entsprechend fundierten Begründung auch einen alternativen Nettoausgabenpfad bei der EK beantragen (z. B. aufgrund abweichender Einschätzung zu den getroffenen Annahmen). Der Nettoausgabenpfad stellt in weiterer Folge eine Obergrenze für die mittelfristige Budgetplanung der Mitgliedstaaten dar.

A4 Fiskalstrukturpläne und Ablauf der neuen fiskalpolitischen Steuerung

Die im Rahmen der neuen Fiskalregeln vorgesehene fiskalpolitische Steuerung erfolgt in Form einer Planungsphase, die sich in der Regel alle vier bis fünf Jahre wiederholt, und einer Umsetzungsphase mit jährlich wiederkehrenden Berichtspflichten und Überprüfungen. Die nachfolgende Grafik stellt ihren Ablauf im Überblick dar:



Grafik 7: Ablauf der fiskalpolitischen Steuerung unter den neuen Fiskalregeln



Quelle: Eigene Darstellung.



A4.1 Planungsphase

Zu Beginn der **Planungsphase** erstellt die EK für jeden Mitgliedstaat einen **Referenzpfad**, der das im Rahmen der Schuldentragfähigkeitsanalyse erhobene länderspezifische Konsolidierungserfordernis in Form eines maximalen jährlichen Nettoausgabenwachstums für einen Zeitraum von vier Jahren (bis zu sieben Jahre mit Reform- und Investitionspaket) festlegt (siehe Pkt. A3). Im Jahr 2024 erfolgte die Übermittlung dieser Referenzpfade an die Mitgliedstaaten bis 21. Juni. In Zukunft übermittelt die EK einen neuen Referenzpfad bis zum 15. Jänner des Jahres, in dem der aktuelle Fiskalstrukturplan ausläuft und der Mitgliedstaat einen neuen Plan vorlegen muss. Stellt der Mitgliedstaat frühzeitig einen Antrag auf Neuvorlage des Fiskalstrukturplans (z. B. aufgrund eines Regierungswechsels), so übermittelt die EK binnen drei Wochen einen neuen Referenzpfad. Aus Sicht des Budgetdienstes sollten die den Referenzpfaden zugrundeliegenden konkreten Annahmen und Berechnungen aufgrund ihrer großen Bedeutung für die fiskalpolitische Steuerung veröffentlicht werden, um die Vorgangsweise der EK für alle Mitgliedstaaten nachvollziehbar und vergleichbar zu machen.

Im nächsten Schritt erstellen die Mitgliedstaaten mittelfristige **Fiskalstrukturpläne**. Für 2024 ist dafür eine Frist bis 20. September vorgesehen, die jedoch in Abstimmung mit der EK verlängert werden kann. In Zukunft muss ein neuer Fiskalstrukturplan im letzten Jahr des laufenden Plans bis zum 30. April vorgelegt werden. Die Erstellung der Pläne wird durch einen technischen Dialog mit der EK begleitet. Zusätzlich ist ab dem zweiten Plan ein verpflichtender Stakeholder-Konsultationsprozess durchzuführen, der bei der Erstellung des ersten Fiskalstrukturplans noch freiwillig ist. Auch eine Behandlung des Planentwurfs im Parlament vor Übermittlung an die EK ist freiwillig. Die Übermittlung des österreichischen Fiskalstrukturplans an das Parlament sollte entsprechend der bisherigen Praxis jedenfalls spätestens zeitgleich mit der Übermittlung an die EK erfolgen. Auch eine frühere Einbindung des Parlaments im Rahmen des Stakeholder-Prozesses könnte geprüft werden.

Der Fiskalstrukturplan umfasst – je nach Länge der Legislaturperiode – einen Planungszeitraum von vier oder fünf Jahren. Er enthält die vom Mitgliedstaat in diesem Zeitraum geplanten budgetären Ziele, die wichtigsten geplanten Reform- und Investitionsvorhaben sowie die dem Plan zugrundeliegenden makroökonomischen Annahmen. Im Plan wird erläutert, wie damit den im Europäischen Semester (v. a. in den länderspezifischen Empfehlungen) identifizierten Herausforderungen und



etwaigen makroökonomischen Ungleichgewichten begegnet wird. Der Fiskalstrukturplan enthält auch den Nettoausgabenpfad, der in der Regel dem von der EK übermittelten Referenzpfad entspricht und das maximal zulässige Nettoausgabenwachstum für die folgenden Jahre limitiert. Ein vom Referenzpfad abweichender Nettoausgabenpfad (z. B. aufgrund abweichender Annahmen) ist im Plan stichhaltig und datengestützt zu begründen. Die konkrete Budgetplanung muss diesen Nettoausgabenpfad als Obergrenze berücksichtigen.

Wird eine **Verlängerung des Anpassungszeitraums** auf bis zu sieben Jahre²² beantragt, wodurch ein größerer fiskalischer Spielraum durch eine langsamere Konsolidierung geschaffen wird, so muss der Mitgliedstaat zusätzlich die Umsetzung eines Investitions- und Reformpakets zusagen. Dieses Paket muss das Wachstum und die Resilienz der Wirtschaft fördern, eine mittelfristige strukturelle Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen stützen, die gemeinsamen Prioritäten der EU verfolgen und den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung tragen. Dabei sollte das Niveau der öffentlichen Investitionen nicht unter das Niveau des dem Plan vorangegangenen Zeitraums fallen. Stellt die EK bzw. der Rat der EU zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass die zur Verlängerung getroffenen Zusagen nicht eingehalten wurden, so kann der Anpassungszeitraum verkürzt und damit das Konsolidierungserfordernis verschärft werden.

Nach der Übermittlung des Fiskalstrukturplans gibt die EK eine Empfehlung an den **Rat der EU** ab, auf deren Grundlage dieser den Fiskalstrukturplan bzw. den darin enthaltenen Nettoausgabenpfad entweder annimmt und dessen Umsetzung empfiehlt oder eine Überarbeitung fordert. Dafür sind in Summe etwa drei Monate vorgesehen, sodass die Annahme der ersten Fiskalstrukturpläne bis zum Ende des Jahres 2024 abgeschlossen sein sollte. Eine Überarbeitung des Plans ist nur möglich, wenn objektive Umstände einer Umsetzung entgegenstehen. Eine neu ernannte Regierung hat jedoch die Möglichkeit einen überarbeiteten Fiskalstrukturplan zu übermitteln, der wiederum die reguläre Dauer der Legislaturperiode (vier oder fünf Jahre) umfasst.

²² Auch wenn der Anpassungszeitraum auf sieben Jahre verlängert wird, bleibt der vom Fiskalstrukturplan umfasste Planungszeitraum bei vier bzw. fünf Jahren.



A4.2 Umsetzungsphase

Nach der Annahme des Fiskalstrukturplans durch den Rat beginnt die **Umsetzungsphase** in den Mitgliedstaaten. Dabei liefern die Mitgliedstaaten in jährlichen Fortschrittsberichten bis Ende April Informationen über die Einhaltung des Nettoausgabenpfads, die Umsetzung von Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters und – falls eine Verlängerung des Anpassungszeitraums genehmigt wurde – die Umsetzung des dazu zugesagten Reform- und Investitionspakets. Die Vorlage von Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen sowie Nationalen Reformprogrammen entfällt im neuen Regelwerk. Ihre Rolle wird von den Fiskalstrukturplänen bzw. von den jährlichen Fortschrittsberichten eingenommen. Die parlamentarische Behandlung der Fortschrittsberichte ist in der Verordnung als optional vorgesehen, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese dem Parlament entsprechend der bisherigen Praxis zumindest zeitgleich mit der EK vorgelegt und in der Folge im Budgetausschuss behandelt werden. Die Euro-Mitgliedstaaten müssen ihre kurzfristige Budgetplanung weiterhin bis 15. Oktober in Form der Übersichten über die Haushaltsplanung übermitteln.

Die EK prüft auf Basis dieser jährlichen Fortschrittsberichte und ihrer eigenen Prognosen die Einhaltung der Fiskalregeln. Dabei dient die **Einhaltung des Nettoausgabenpfads als zentrale Kennzahl**. Ein Regelverstoß kann dann im Wesentlichen nur noch durch eine signifikante Überschreitung der 3 %-Defizitschwelle oder durch ein über den Nettoausgabenpfad hinausgehendes Nettoausgabenwachstum verursacht werden.

Zur Ermittlung der **Nettoausgaben** werden von den Staatsausgaben zunächst die Zinsausgaben, die (geschätzten) zyklischen Arbeitslosenausgaben und temporäre Ausgaben aufgrund von Einmalmaßnahmen abgezogen. Nicht eingerechnet werden außerdem Ausgaben, die vollständig durch Einnahmen aus EU-Programmen ausgeglichen werden, und Mindestausgaben für die nationale Kofinanzierung von EU-Programmen. Auch diskretionäre Einnahmenveränderungen werden in den Nettoausgaben berücksichtigt. Das bedeutet, dass sich Steuererhöhungen dämpfend auf die Nettoausgaben auswirken, während Steuersenkungen die Nettoausgaben erhöhen.

Durch den Fokus auf die Ausgabenseite und das Herausrechnen der Ausgaben für zyklische Arbeitslosigkeit wird grundsätzlich ein freies Wirken der automatischen Stabilisatoren im Sinne einer antizyklischen Fiskalpolitik ermöglicht. Obwohl insbesondere die Abschätzung der zyklischen Arbeitslosenausgaben und der



diskretionären Einnahmenveränderungen mit Unsicherheit verbunden ist, dürften unbeobachtbare Größen bei den Nettoausgaben insgesamt eine geringere Rolle einnehmen als beim für die bisher gültigen Fiskalregeln zentralen strukturellen Budgetsaldo. Für die Berechnung des strukturellen Budgetsaldos hat insbesondere die Schätzung der revisionsanfälligen Outputlücke einen großen Einfluss.²³ Ein hohes Maß an Unsicherheit bzw. notwendigen Annahmen fließt im neuen Regelwerk jedoch in die Erstellung der Referenzpfade ein, die bereits in der Planungsphase fixiert werden (siehe Pkt. A3).

A4.3 Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

Wie bisher kann auch im neuen Fiskalregelwerk ein **Korrekturverfahren** (Verfahren bei einem übermäßigen Defizit – ÜD-Verfahren) entweder durch eine Überschreitung der 3 %-Schwelle für das Maastricht-Defizit (defizitbasiertes ÜD-Verfahren) oder durch eine unzureichende Rückführung der Schuldenquote (schuldenbasiertes ÜD-Verfahren) ausgelöst werden.

- ◆ Ein **defizitbasiertes ÜD-Verfahren** wird weiterhin eröffnet, wenn das geplante oder tatsächliche Maastricht-Defizit über 3 % des BIP liegt und die 3 %-Schwelle nicht nur geringfügig, ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird.
- ◆ Zu größeren Änderungen kommt es beim **schuldenbasierten ÜD-Verfahren**, für dessen Eröffnung nun die Einhaltung des Nettoausgabenpfads entscheidend ist. Konkret wird ein schuldenbasiertes ÜD-Verfahren eröffnet, wenn die Schuldenquote höher als 60 % des BIP ist, die budgetäre Position nicht nahezu ausgeglichen ist (Maastricht-Defizit größer als 0,5 % des BIP) und der Nettoausgabenpfad deutlich überschritten wurde. Um dies zu überprüfen, werden Abweichungen vom Nettoausgabenpfad auf einem Kontrollkonto erfasst, wobei bei Unterschreitungen auch ein Guthaben aufgebaut werden kann.²⁴ Eine deutliche Abweichung liegt vor, wenn kumuliert der Grenzwert von 0,6 % des BIP oder in einem einzelnen Jahr der Grenzwert von 0,3 % des BIP am Kontrollkonto überschritten wird.

²³ Dennoch kann es auch bei den Nettoausgaben weiterhin zu größeren (Daten-)Revisionen kommen. Die Vorgehensweise bei Revisionen ist bislang noch nicht bekannt.

²⁴ Nach Billigung eines neuen Fiskalstrukturplans durch den Rat wird der Stand des Kontrollkontos auf null gesetzt.



Liegen die Kriterien zur Einleitung eines defizit- oder schuldenbasierten ÜD-Verfahrens vor, so erstellt die EK einen Bericht, in dem sie auch weitere Faktoren berücksichtigt. Auf Basis dieses Berichts kann sie dem Rat die Eröffnung eines ÜD-Verfahrens vorschlagen. Dieser Vorschlag beinhaltet einen korrektiven Nettoausgabenpfad. Bei einem defizitbasierten ÜD-Verfahren muss mit diesem eine Reduktion des strukturellen Defizits um zumindest 0,5 %-Punkte pro Jahr erreicht werden. Bei einem schuldenbasierten ÜD-Verfahren muss er zumindest das Kontrollkonto bis zum Ende der Anpassung ausgleichen. Der Ablauf des ÜD-Verfahrens entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.

Während die Voraussetzungen zur Prüfung der Eröffnung eines schuldenbasierten ÜD-Verfahrens derzeit noch nicht vorliegen, weil noch keine Fiskalstrukturpläne und somit auch noch keine Nettoausgabenpfade vorliegen, veröffentlichte die EK mit ihrem Frühjahrspaket am 19. Juni 2024 für Mitgliedstaaten mit einem Maastricht-Defizit über 3 % des BIP einen [Bericht](#), infolge dessen für Mitgliedstaaten, bei denen die 3 %-Schwelle nicht nur geringfügig, ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wurde, ein ÜD-Verfahren eingeleitet werden dürfte.²⁵ Die allgemeine Ausweichklausel, die vorübergehend Abweichungen von den Fiskalregeln erlaubte, ist Ende 2023 ausgelaufen.

Eine Anpassung gegenüber den bisherigen Fiskalregeln wurde bei der Höhe der **finanziellen Sanktionen** vorgenommen, die beschlossen werden können, wenn ein Mitgliedstaat keine effektiven Gegenmaßnahmen zur Korrektur des Defizits setzt. Während bislang eine Sanktionshöhe zwischen 0,2 % und 0,5 % des BIP pro Jahr vorgesehen war, ist diese im neuen Regelwerk halbjährlich zu entrichten und kann für die ersten sechs Monate bis zu 0,05 % des BIP betragen. Danach werden die Sanktionen halbjährlich um wiederum bis zu 0,05 % des BIP verschärft, solange der Mitgliedstaat die Vorgaben nicht erfüllt.

²⁵ Dies betrifft Belgien, Frankreich, Italien, Ungarn, Malta, Polen und die Slowakei.



Abkürzungsverzeichnis

ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MTO	mittelfristige Haushaltsziel/Medium Term Objective
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s) / Ziele für eine nachhaltige Entwicklung
u. a.	unter anderem
ÜD-Verfahren	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
v. a.	vor allem
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Länderspezifische Empfehlungen für Österreich 2023 und Bewertung der EK zur Umsetzung	18
Tabelle 2:	Länderspezifische Empfehlungen 2024 für Österreich.....	23

Grafiken

Grafik 1:	Verfahren zur Erstellung des Referenzpfads durch die EK.....	9
Grafik 2:	Referenzpfad der EK für Österreich und Anpassungserfordernis gegenüber der BMF-Prognose vom April 2024.....	12
Grafik 3:	Jährliches Anpassungserfordernis gegenüber BMF-Prognose vom April 2024.....	14
Grafik 4:	Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen	17
Grafik 5:	Überblick über die Entwicklungsfortschritte des SDGs in Österreich bzw. im EU-Vergleich	22
Grafik 6:	Verfahren zur Erstellung des Referenzpfads durch die EK.....	29
Grafik 7:	Ablauf der fiskalpolitischen Steuerung unter den neuen Fiskalregeln	32